

Stellungnahme an die Préfecture du Bas-Rhin

zum

Antrag der französischen Gesellschaft Sénerval,
3 Route du Rohrschollen, 67100 Strasbourg
zur Anpassung der Grenzwerte für Luft- und Wasseremissionen
für die von ihr betriebene Hausmüllverbrennungsanlage

Die Stellungnahme der Bürgerinitiative Umweltschutz Kehl e.V. erfolgt auch im Namen des BUND-Umweltzentrum Ortenau und im Namen und Auftrag des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg.

Fachlich begleitet wurde die Stellungnahme durch Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik, Lollar

Wir begrüßen die Bemühungen der Eurometropole Strasbourg (EMS) zur Reduzierung der Restmüllabfälle, die Reduzierung von vier auf drei Verbrennungsöfen sowie die Absicht einer langfristigen Planung bis 2050.

Jedoch bedauern wir, dass die EMS mit Senerval gemeinsam für eine Anlage verantwortlich ist, die seit den 1990er Jahren immer wieder in den Negativschlagzeilen ist, da für die Mitarbeitenden und für die Bevölkerung in Frankreich und Deutschland gesundheitsgefährdende Emissionen zu verzeichnen sind.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung für das Überschreiten geltender Grenzwerte lehnen wir entschieden ab.

Im Einzelnen begründen wir dies wie folgt:

Zu den europäischen Grenzwerten und dem Stand der Anlagentechnik

Die Anlage ist mit einem E-Filter, einem Wäscher und einer katalytischen Entstickung (SCR-Anlage) ausgerüstet. Mit dem Wäscher kann Quecksilber nur in begrenztem Maße abgetrennt werden. Dies führt zu den zeitweisen Grenzwertüberschreitungen bei Hg.

Soweit sich aus den Unterlagen schließen lässt, sind spezifische Techniken zur Dioxinabscheidung derzeit nicht vorhanden. Beispielsweise erfolgt keine Eindüsung von Aktivkohle in den Rauchgaskanal vor dem Elektrofilter. Dies erklärt die hohen Messwerte für Dioxine.

Nach Prüfung der Unterlagen zeigt sich, dass trotz verschiedener Sanierungsmaßnahmen die bisherigen Grenzwerte für die Emissionen von Dioxinen und Furanen (PCDD/F) und Quecksilber nicht eingehalten werden können. Insbesondere wurde der Stillstand der Anlage von September 2016 bis Juni 2019 nicht zur Anpassung der Rauchgasreinigung an den Stand der bestverfügbaren Technik nach europäischem Maßstab genutzt.

Am 24. November 2010 wurde die Industrie-Emissions-Richtlinie (*Industrial Emissions Directive* (IED)) vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet. (RL 2010/75/EU). Sie enthält in Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.4 einen Grenzwert für Dioxine und Furane von $0,1 \text{ ng/m}^3$. Dieser Grenzwert ist gem. Artikel 82 der IED ab dem 7. Januar 2014 einzuhalten. Somit ist davon auszugehen, dass es auch ab diesem Zeitpunkt Messungen von PCDD/F an der Anlage gab. Der Bürgerinitiative Umweltschutz Kehl liegen zwar aus dieser Zeit keine Messwerte vor. Aufgrund der Messergebnisse aus dem Zeitraum 2019/2020 spricht aber alles dafür, dass auch damals der Grenzwert nicht eingehalten wurde.

Die Betreiber der Anlage sind somit bereits seit 13 Jahren in Kenntnis darüber, dass ein Grenzwert von $0,1 \text{ ng/m}^3$ sicher einzuhalten ist. Trotzdem wurde die Anlage weiterbetrieben. Auch die Aussage in der deutschen Zusammenfassung, dass die „Nachrüstungsarbeiten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen EMS und SENERVAL (2010) nicht vorhersehbar waren“, ist mit Blick auf die IED nicht zutreffend! Die IED ist europaweit seit 2010 in Kraft.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum die Genehmigungsbehörde ein Wiederanfahren der Anlage im Jahr 2019 überhaupt zuließ, denn die Anlage verstieß bereits seit 2014 gegen europäisches Recht.

Im Jahr 2019 war auch schon absehbar, dass mit Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission über die Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Abfallverbrennung am 12.11.2019 gegenüber dem Grenzwert der IED von $0,1 \text{ ng/m}^3$ ein strengerer Grenzwert von mindestens

0,08 ng/m³ ab dem 12.11.2023 (4- Jahre Übergangsfrist) einzuhalten war. Der Wert von 0,08 ng/m³ gilt für Anlagen, bei denen eine Langzeitprobennahme für PCDD/F erfolgt. Dies ist bei der Anlage in Straßburg der Fall. Das überarbeitete BVT-Merkblatt wurde in Frankreich mit der ministeriellen Verordnung vom 12. Januar 2021 umgesetzt. Auch hier sind inzwischen über zweieinhalb Jahre vergangen, ohne dass entsprechende Bauvorhaben begonnen wurden.

In der nichttechnischen Zusammenfassung wird erwähnt, dass die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach mehr als drei Jahren Stillstand kompliziert war und dass es schwierig gewesen sei, die verschiedenen Betriebsparameter zu stabilisieren. Der Betreiber hat im Dezember 2020 Untersuchungsergebnisse bei der zuständigen Behörde eingereicht. Fast drei Jahre danach (!) weist die erwähnte Zusammenfassung aus: „Angesichts der erst kürzlich erfolgten Wiederinbetriebnahme der Anlage ermöglichte dieses Dokument kein endgültiges Urteil über die Erfüllung aller BVT-Anforderungen.“ Diese Aussage klingt geradezu absurd, denn es lag auf der Hand, dass mit der zur Verfügung stehenden Reinigungstechnik der Grenzwert für PCDD/F nicht einhaltbar war.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Anlage im Jahr 2019 nicht hätte wieder angefahren werden dürfen. Es war klar abzusehen, dass der Dioxingrenzwert der IED nicht einzuhalten war. Die Anlage verstößt seit dem Jahr 2014 gegen europäisches Recht.

Dass - nach den Ausführungen zu schließen – der Rat der Eurometropole Strasbourg erst am 28. Juni 2023 eine in ihre Bauherrenpflicht fallende Entscheidung zur Nachrüstung trifft, ist ebenfalls in keiner Weise nachvollziehbar.

Es ist leider auch festzustellen, dass die EMS in der Kooperation mit Sénerval ein Teil des Problems ist, dass geltende Grenzwerte für Schadstoffemissionen nicht sicher eingehalten werden.

Dies wird auch deutlich aus dem Erlass der Präfektur, die von Problemen bei der Beschaffung von Gaslanzen, die die Zusatzbrenner unterstützen und damit eine Mindestverbrennungstemperatur von 850°C garantieren sollen. Eine Mindesttemperatur von 850°C ist wichtig, um organische Schadstoffe zuverlässig zu zerstören. Die Hauptursache für PCDD/F-Emissionen in Abfallverbrennungsanlagen ist jedoch die De-NOVO-Synthese dieser Schadstoffe, die später beim Abkühlen der Rauchgase in einem Temperaturfenster von 250 bis 400°C erfolgt. Somit ist offensichtlich, dass die zusätzlichen Gaslanzen das Problem der Grenzwertüberschreitung von PCDD/F nicht lösen können. Dies ist nur möglich mit Hilfe des Einsatzes von Aktivkohle in der Rauchgasreinigung.

Es sei an diese Stelle angemerkt, dass die bei der Anlage in Straßburg derzeit eingesetzte Rauchgasminderungstechnik mit Elektrofilter, Wäscher und katalytischer Entstickung

(SCR-Technik) im Hinblick auf die Dioxinabscheidung dem Stand deutscher Anlagen vor dem Jahr 1991 entspricht. Der im Jahr 1991 eingeführte Grenzwert von 0,1 ng/m³ für Dioxine und Furane (PCDD/F) machte eine Sanierung dieser Anlagen erforderlich. Sehr häufig wurde eine zusätzliche Rauchgasreinigungsstufe eingebaut, die aus einem Gewebefilter mit vorangehender Eindüsung von Aktivkohle bestand. Alternativ wurden auch Wanderbettfilter, welche mit Aktivkohle gefüllt sind, eingebaut. Mit beiden Techniken ist es problemlos möglich, Emissionswerte von Dioxinen und Furanen im Regelbetrieb von weit unter 0,1 ng/m³ zu erzielen.

Im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Vorgaben des BVT-Merkblatts für eine Reihe von Parametern in der Abwasserbehandlung gilt ähnliches. Auch hier wusste der Betreiber seit spätestens 2019, dass eine Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist.

Die IED lässt Ausnahmen von den Vorgaben der BVT-Vorgaben nur dann zu, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden. In Art. 15 (4) der IED wird ausgeführt:

„Abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:

- a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder*
- b) technische Merkmale der betroffenen Anlage.*

Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 1 und die Ergebnisse der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen im Anhang der Genehmigungsaufgaben. Die nach dem ersten Unterabsatz festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen dieser Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.“

Somit sind Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die technischen Änderungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würden. Die Antragsunterlagen lassen diesen Schluss nicht zu. Eine Vielzahl von Abfallverbrennungsanlagen in der Europäischen Union zeigt, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen, und damit auch im Hinblick auf PCDD/F und Quecksilber in der Abluft sowie verschiedener Schwermetalle im Abwasser nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt.

Eine Ausnahme von den Vorgaben des BVT-Merkblatts ist auch nur dann möglich, wenn die Vorgaben in den Anhängen der IED dennoch eingehalten werden. Die Messungen an der Hausmüllverbrennungsanlage aus den vergangenen Jahren haben aber gezeigt, dass der Grenzwert der IED für PCDD/F gerade nicht sicher unterschritten werden kann.

Weiterhin ist gem. Art. 46 (6) der IED der Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage trotz Überschreiten eines Grenzwertes für maximal 4 Stunden am Stück und maximal 60 Stunden im Jahr möglich. Da bei den Dioxinmessungen insbesondere Monatsmittelwerte überschritten wurden, ist auszuschließen, dass die Anlage weniger als 60 Stunden pro Jahr ohne Überschreitung der Dioxingrenzwerte betrieben werden kann.

Da selbst Ausnahmenregelungen nicht anwendbar sind, ist die Anlage daher zwingend stillzulegen bis durch eine Sanierung sichergestellt ist, dass zumindest der Grenzwert der IED für PCDD/F von 0,1 ng/m³ sicher eingehalten werden kann.

Angesichts der Langzeitprobennahme für PCDD/F gilt der Wert 0,08 ng/m³!

Gesundheit

Die Anlage liegt südwestlich von Kehl. Mit der Hauptwindrichtung aus Süd-Südwest liegt Kehl in der Abluftfahne der Anlage.

Nach Ausweis der Unterlagen ist nach der Rauchgasreinigung mit „eventuellen Überschreitungen bei Quecksilber und Dioxinen (PCDD/PCDF)“ zu rechnen. Beim Abwasser werden „Eventuelle Überschreitungen“ bei den Stoffen Cadmium, Quecksilber, Kupfer, Zink und Blei erwähnt.

Die Grenzwerte für diese toxischen Schadstoffe können sowohl für den Luftpfad, als auch für das Abwasser nicht sicher eingehalten werden.

Es wird ausgeführt, dass bei Normalbetrieb keine nennenswerte Gesundheitsgefahr von der Anlage ausgehe. Die Erfahrungen in den letzten dreißig (!) Jahren sowie die vorgestellten Messreihen zeigen, dass die Bürger bei dieser Anlage nicht davon ausgehen können, dass die Anlage sicher im „Normal“-Betrieb gefahren werden kann.

„Die Prüfung der Ergebnisse der semikontinuierlichen Messung von Dioxinen im Jahr 2022 zeigt, dass der Richtgrenzwert von 0,1 ng/m³ (Gehalt in den Emissionen in die Luft) nach wie vor sehr häufig überschritten wird“, so die Präfektur in ihrem Bescheid vom 27. März 2023

Dennoch führt die Betreibergesellschaft das INERIS-Gutachten an, um daraus abzuleiten, dass es keine Gefährdung für die Gesundheit gebe. Das Gutachten aus dem Jahr 2012 bildet dabei nicht den heutigen Forschungsstand zur Toxikologie der genannten Schadstoffe ab. Die darin ausgewiesenen toxikologische Referenzwerte der Schadstoffe sind veraltet und stammen aus den Jahren 1988-2008.

Schadstoffe wie PFAS, für die bisher keine Grenzwerte festgelegt sind, werden in den Unterlagen überhaupt nicht thematisiert. Zum einen ist die gesundheitsgefährdende Wirkung dieser ubiquitären Ewigkeitsstoffe bereits bewiesen, zum anderen ist absehbar, dass eine neue EU-Norm Grenzwerte bzw. Messpflichten einführt. Einschlägige Untersuchungen weisen aus, dass die PFAS zwischen 1.100°C und 1.300°C sicher zerstört werden. Die Betriebstemperatur der Anlage liegt jedoch im Normalbetrieb bei 850°C. (Wohlgemerkt im Normalbetrieb, den die Anlage nicht sicher einhalten kann!)

Aufgrund der Langlebigkeit, der Anreicherung und der Toxizität der Stoffe sind die Überschreitungen der Emissionen für die Bevölkerung und die Umwelt nicht länger hinnehmbar.

Abwägung Kosten und Gesundheit

Der Antrag stellt eine Vergleichsstudie der Kosten von zwei verschiedenen Optionen (**A** und **B**) vor¹.

- **A** : Den Betrieb der Müllverbrennungsanlage zu stoppen und die notwendigen Arbeiten durchzuführen : Gesamtkosten der Stilllegung: 124,5 Mio Euro, davon die Hälfte als Betriebsverlust von Sénerval.
- **B** : Die Überschreitung der Grenzwerte bis November 2026 aufrechtzuerhalten. Im Gegensatz zum Betriebsverlust von Sénerval in der Option A, lässt sich der „Verlust an Gesundheit“ leider nicht in Geld ausdrücken. Wir gehen davon aus, dass die 2-jährigen Bauarbeiten auch temporäre Stilllegungen beinhalten und somit ebenfalls Mehrkosten entstehen.

Der auf 9.000 Tonnen geschätzte CO₂ Ausstoß durch Transportfahrten zu anderen Müllverbrennungsanlagen im Falle einer Stilllegung ist eine einseitige Betrachtungsweise. In dieser Wirtschaftlichkeits-Studie sind die Kosten für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht berücksichtigt. Natürlich ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Erkrankung häufig multifaktoriell und nicht monokausal einem Großemittenten zuzuordnen. Fest steht aber auch, dass Dioxine langlebig sind und sich in der Nahrungskette für Mensch und Tier anreichern. Alle über Luft und Wasser emittierten Schadstoffe haben auf die Länge der Zeit unumstritten eine gesundheitsschädigende Wirkung.

Bezüglich der Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigte die Folgenabschätzung der EU-Richtlinie zur Luftqualität in 2005, dass es 7-mal bis 24-mal weniger kostet, in eine bessere Luftqualität zu investieren, als die Folgen der Luft-Verschmutzung zu tragen.²

Wir kritisieren daher, dass der Vergleich dieser beiden Optionen zu eindimensional ist und eine vordergründige Wirtschaftlichkeitsberechnung über die rechtlich verpflichtende Einhaltung der Grenzwerte gestellt wird. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob die Bauarbeiten im Falle einer Stilllegung ab Dezember 2023 der Müllverbrennungsanlage (UVE) schneller und damit kostengünstiger und effizienter durchgeführt werden können. Damit könnten die geltenden Grenzwerte früher als nach der drei Jahresfrist rechtskonform eingehalten werden.

¹ ANHANG 8: Wirtschaftliche Einschätzung für die Kosten der Stilllegung der Anlage vom 3. Dezember 2023 sowie Antrag von Sénerval

² https://wayback.archive-it.org/12090/20220915161659/https://ec.europa.eu/environment/archives/cafe/pdf/ia_report_en050921_final.pdf

Der Beschluss der Eurometropole vom 28. Juni 2023 geht von Planungen für die Bauarbeiten von Januar 2025 bis November 2026 aus. Da Sénerval jedoch ein offenes Ende der Ausnahmegenehmigung bis zum Ende der Bauarbeiten beantragt, befürchten wir, dass der Zeitplan nicht einzuhalten ist³.

Schlussfolgerung: sofortiger Stopp der Anlage

- Als Schlussfolgerung aus den genannten Punkten fordern wir im Sinne der Gesundheitsprävention eine sofortige Stilllegung der Anlage zur Sanierung.
- Damit verbunden fordern wir die Ablehnung der beantragten weiteren drei Jahre mit „eventuellen Überschreitungen“ durch die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden.

Ein Weiterbetrieb der Anlage ist nach europäischem Recht nicht zulässig, bis die bestverfügbare Technik (BVT) Anwendung findet.

Kehl, 10. Oktober 2023



Karola van Kampen
Vorstand BI Umweltschutz Kehl

Clarisse Kauber



Petra Rumpel,
BUND (Kreisverband Ortenau)

³ „Au regard du planning prévisionnel ci-avant, SENerval sollicite une dérogation [...], sous réserve qu'à cette dernière date soit intervenue la réception des travaux de mise en conformité de l'UVE avec les dispositions du BREF Incinération des Déchets, à la charge de l'EMS aux termes de la Convention de DSP.“ (Demande de dérogation S. 13)